

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 16. Dezember 1960	Nr. 47
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960	503
15.11.60	Anordnung über die Prüfung für Externe an den Fachschulen. — Externerprüfungsordnung —	503
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	506

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960.

Vom 8. Dezember 1960

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Mehrausgaben, die 1960 in den örtlichen Haushalten infolge
- der Übererfüllung der Leistungspläne der MTS bei Einhaltung des für die Traktorenbrigaden geplanten Kostensatzes und nach Heranziehung der dadurch erzielten höheren Erlöse,
 - der Zahlung höherer Subventionen an LPG für die Übererfüllung der geplanten Feldarbeiten der LPG mit der übernommenen Technik bei anderen LPG.
 - des Einsatzes fremder Traktoren und Fahrzeuge in der Landwirtschaft gemäß Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (GBl. II S. 293) und
 - der 20prozentigen Ermäßigung von Reparaturleistungen der MTS und RTS für die im Jahre 1960 von den LPG übernommene MTS-Technik

entstehen, werden den örtlichen Räten aus dem Haushalt der Republik durch Sonderfinanzausgleich erstattet.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, beantragen den Sonderfinanzausgleich gemäß Abs. 1 beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, reichen die zusammengefaßten Anträge der Räte der Kreise bis zum 6. Februar 1961 an das Ministerium der Finanzen ein. Die Anträge sind von der zuständigen Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.

* 3. DB (GBl. X 19*0 S. 507)

§ 2

Die Räte der Kreise können zur Deckung von Mehrausgaben beim Lohnfonds auf dem Gebiet der Volksbildung und des Gesundheitswesens die in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern entstandenen Minderausgaben beim Lohnfonds heranziehen, die nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1960 nicht übertragbar sind. In gleicher Weise können die Räte der Bezirke die unverbrauchten nicht übertragbaren Lohnfonds der Kreise heranziehen.

§ 3

In Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinder tuberkulose und Brucellose sind die Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der örtlichen Räte berechtigt, in besonders begründeten Fällen zur Finanzierung von Mehrausgaben für Honorare in Ausnahme zum § 4 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I 1960 S. 53) innerhalb des Kapitels 145/1 — Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose — Haushaltsmittel der Sachkontenklassen 4 und 6 zum Sachkonto 509 — Honorare — umzusetzen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Prüfung für Externe an den Fachschulen. — Externerprüfungsordnung —

Vom 15. November 1960

Die planmäßige Organisation des Sieges des Sozialismus erfordert auf allen Gebieten immer mehr hochqualifizierte Fachkräfte. Viele Werktätige haben sich auf ihrem Fachgebiet durch jahrelange Tätigkeit und im Selbststudium Kenntnisse und Erfahrungen ange-